

989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz XXXXXXXXXXXX über die
Veräußerung von unbeweglichem Bundesver-
mögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Salzburg

Unentgeltliche Rückübertragung

Die in der EZ 498, KG Salzburg-
Nonntal inneliegenden Grdst.
Nr. 2048/4 und 2048/6 samt den dar-
aufbefindlichen Bauwerken 3 500 000

zu Schilling

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat die unentgeltliche Veräußerung der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaft in Salzburg beantragt.

Da bei dieser Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 5 Bundesfinanzgesetz 1986 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Salzburg

Unentgeltliche Rückübertragung

(Bundesministerium für Bauten und Technik)
Die in der EZ 498, KG Salzburg-Nonntal inliegenden Grdst. Nr. 2048/4 LN (2 256 m²) und Nr. 2048/6 Baufläche (539 m²) samt den darauf befindlichen Bauwerken zum Wert von 3 500 000 S an die Stadt Salzburg.

Mit Schenkungsvertrag vom 25. Jänner bzw. 26. Juni 1956 hat die Stadtgemeinde Salzburg den Gebäudekomplex der k. k. Staatsgewerbeschule im Nonntal Rudolfskai 42 — Landhausgasse 2 und das gemeindeeigene Grundstück 2048/4 im Ausmaß von 2 733 m² an die Republik Österreich übereignet.

Die Republik Österreich verpflichtete sich die von der Gemeinde übernommenen Liegenschaften für Schulzwecke und zwar zur Führung von mittle-

ren Bundeslehranstalten zu verwenden. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wären diese Liegenschaften unentgeltlich und auf Kosten des Bundes in das Eigentum der Stadt Salzburg zurückzuübertragen gewesen.

Laut Schenkungsvertrag entfällt jedoch die Rückübertragungsverpflichtung, wenn vom Bund für diese Bundeslehranstalt in der Stadt Salzburg ein neues Gebäude errichtet oder die Bundeslehranstalt in andere Gebäude innerhalb der Stadt Salzburg verlegt wird.

Mit Beginn des Schuljahres 1985/86 ist ein Schulneubau für die bisher in den Schenkungsliegenschaften untergebrachten Höhere Technische Bundeslehranstalt Salzburg in Itzling fertiggestellt worden und die hiedurch freigewordenen Objekte können einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden. Die am Rudolfskai 42 — Landhausgasse 2 befindlichen Objekte wurden im Rahmen der Verwirklichung der Altstadtuniversität für Universitätszwecke gewidmet und sind daher für Bundeszwecke nicht entbehrlich.

Für die ehemaligen gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 2048/4 und 2048/6 (Salzburg-Nonntal, Mühlbacherhofweg 5) auf denen sich HTL-Werkstätten befinden, besteht kein Bundesbedarf, weil die genannten Parzellen im Grünland liegen und eine weitere Verbauung ausgeschlossen ist. Eine Umwidmung dieser Parzellen in Bauland ist seit der im Jahre 1980 erlassenen Grünlanddeklaration der Stadt Salzburg nicht mehr möglich.

Um dieses Areal doch einer Nutzung zuführen zu können, sollen die beiden Grundstücke an die Stadt Salzburg mit der Verpflichtung rückübertragen werden, die auf der Liegenschaft befindlichen ehemaligen Werkstättegebäude zu einem Jugendkulturzentrum auszugestalten.

Die unentgeltliche Veräußerung erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.